

zung, welche, wie ich später ausführen werde, in der Richtung nach dem Septimer (Settmann) mit der nördlichen der Grafschaft Oberrätien zusammenfiel, von der westlichen und nördlichen der einstigen Grafschaft Unterrätien aber insofern abwich, als durch dieselbe der Gaster ausgeschlossen, dagegen das untere Rheinthal und der Bregenzer Wald in denselben aufgenommen wurden.

Da diese Begrenzung genau mit derjenigen übereinstimmt, welche von Graf Rudolf v. Montfort in dem Feldkircher Freiheitsbrief von 1376 für die den Feldkircher Burgern obliegenden Lasten festgesetzt wurde, so ist anzunehmen, es beruhe dieselbe auf einer schon vor dem Jahre 1376, mit besonderer Berücksichtigung der Neu-Montfort'schen Herrschaften, erlassenen königlichen Verfügung.

Innert obigem Bezirke nun sollte, zufolge des erwähnten königlichen Diploms, das «freie» Landgericht Rankwyl Namens des Königs richten und Klagen jeder Art annehmen und dafür sorgen, dass Niemand rechtlos bleibe. Auch wurde ihm Gewalt verliehen, «mit der Acht und Aberacht zu richten» und, damit die Entfernungen um so weniger in Betracht kommen, weiter verordnet, dass dasselbe auch nur auf Grund «brieflicher Kundschaften und Zeugnisse redlicher Personen» solle erkennen dürfen. Schliesslich wurde dem Landgericht Rankwyl zugesichert, dass dessen Sprüche an kein anderes Gericht, auch nicht an das Hofgericht Rotweil sollen gezogen und dass innert dem oben angegebenen Bezirk Niemand vor ein anderes Landgericht solle geladen werden dürfen.<sup>4)</sup>

---

was in denselben Marken gelegen ist, geet zu richten hat» — Dieser Gerichtssprengel ist auch noch in der Landgerichtsordnung von 1570 festgehalten (Rusch, das Landgericht Rankwyl, S. 59).

<sup>4)</sup> Diplom Friedrich's III. vom 23. September 1465 (Bergmann, a. a. O. Urk. n. 85).